

BGer 2A.566/2002 vom 9. Januar 2003

Bundesgericht, 2003-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.566_2002

FR: TF 2A.566/2002 du 9 janvier 2003

IT: TF 2A.566/2002 del 9 gennaio 2003

Regeste

Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1

Einsprachen gegen Entscheide des kantonalen Verrechnungssteueramtes über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer können innert 30 Tagen nach der Eröffnung eingereicht werden. Dabei finden Art. 42 und 44 VStG sinngemäss Anwendung (vgl. Art. 53 VStG). Die fristgerechte Einreichung der Einsprache ist von Amtes wegen zu prüfen. Auf verspätete Einsprachen darf nicht eingetreten werden. Es steht ausser Frage, dass der Verrechnungssteuer-Entscheid des kantonalen Steueramtes vom 2. April 2001 dem Beschwerdeführer zugestellt werden konnte. Das geht namentlich aus dem Schreiben des Beschwerdeführers vom 15. März 2002 hervor, wo er bestätigte, dass er die "Teilrückzahlung und Begründung damals zur Kenntnis genommen (habe)". Auch in der Beschwerde an das Steuerrekursgericht führte er aus, "der Verrechnungssteuer-Entscheid vom 02.04.2001 erreichte mich zu einem Zeitpunkt, als ich eine tiefe Depression durchlief ...". Das sind Hinweise, dass der Entscheid dem Beschwerdeführer ordnungsgemäss eröffnet werden konnte. Der Entscheid enthielt den Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit. Der Beschwerdeführer reagierte darauf nicht, sondern verlangte die Rückerstattung für den restlichen Betrag erst am 21. Dezember 2001. Diese Eingabe ist verspätet. Sie wurde vom kantonalen Steueramt als Einsprache gewertet und mit Nichteintreten erledigt.

E. 2

Auf eine verspätete Einsprache kann nur eingetreten werden, wenn ein Grund für die Wiederherstellung der Frist besteht. Das Verrechnungssteuergesetz enthält keine ausdrückliche Vorschrift über die Wiederherstellung der Frist, doch ist anerkannt, dass auch im Bereich der Verrechnungssteuer Wiederherstellung möglich ist, wenn der Einsprecher durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden ist, innert der Frist zu handeln (BGE 96 I 162 E. 3). Die Wiederherstellung hat zum Zweck, die Verwirklichung des materiellen Rechts herbeizuführen, wenn die Frist zwar versäumt worden ist, dies aber seinen Grund in einem entschuldbaren Hindernis hat. Im Hinblick auf diesen Zweck, dürfen an den Beweis des Grundes, der vom Gesuchsteller zu erbringen ist, keine zu hohen Anforderungen gestellt werden (ASA 41 619). Im ärztlichen Zeugnis vom 11. Juli 2002, das der Beschwerdeführer der Vorinstanz einreichte, führte Dr. med. D. _____ aus: "Hiermit bestätige ich, dass ich am 11.07.2000 Herrn A. _____ notfallmässig betreut habe wegen einer schweren depressiven Entwicklung. Diese Entwicklung hat angehalten. Ich habe den Patienten das letzte Mal am 10.06.2002 gesehen, die Depression ist deutlich aufgehellt, doch leidet er immer noch massivst. Diverse persönliche und finanzielle Umstände haben den Patienten in die depressive Entwicklung hineingetrieben. Entsprechend musste ich den

Patienten noch medikamentös behandeln." Dieser Befund schliesst indes nicht aus, dass der Beschwerdeführer in der Zeit vom 2. April 2001 bis zum Ablauf der Einsprachefrist die Bedeutung behördlicher Verfügungen (Entscheide) erkennen und seine Verfahrensrechte wahren oder damit einen Dritten beauftragen konnte. Das Arztzeugnis äussert sich zu dieser Frage nicht. Doch lassen die Schreiben und Eingaben des Beschwerdeführers vom 21. Dezember 2001, 12. Januar, 9. und 19. Februar, 4. und 15. März sowie 13. April und 15. Mai 2002 erkennen, dass der Beschwerdeführer in der Lage war, seine Positionen und Argumente klar und widerspruchsfrei, in logischer Abfolge und mit Nachdruck vorzutragen. Das zu beurteilen ist der Richter berufen, nicht der Arzt. Trotz seiner Depression, die weiter anhielt und unter der er "massivst" (Dr.med. D. _____) litt, war es dem Beschwerdeführer offensichtlich möglich, seine Interessen wahrzunehmen. Die erwähnten Schreiben wurden zwar nach Ablauf der Einsprachefrist verfasst, doch deutet nichts darauf hin, dass die Situation vom 2. April 2001 bis zum Ablauf der Einsprachefrist wesentlich anders zu beurteilen ist. Mit der Krankheit lässt sich daher die Fristversäumnis nicht begründen.

E. 3

Bestimmte Äusserungen in der vorinstanzlichen Beschwerde (S. 1) legen vielmehr die Vermutung nahe, dass der Beschwerdeführer deshalb untätig blieb, weil er die Bedeutung des Entscheides vom 2. April 2001 nicht erkannt hatte (s.auch das Schreiben vom 21. Dezember 2001). Deswegen und weil er der irrigen Ansicht war, der fehlende Betrag werde ihm zurückerstattet, hat er möglicherweise nicht rechtzeitig Einsprache erhoben. Zudem hoffte er damals noch, seine Beziehung zu Frau B. _____ werde sich wieder herstellen lassen (vgl. das Schreiben vom 15. März 2002). Ein Irrtum über die Tragweite eines Entscheides, enttäuschte Hoffnungen oder mangelnde Rechtskenntnisse stellen aber - wie bei einer gesunden Person - keinen Grund für eine Fristwiederherstellung dar. Das kantonale Steueramt trat daher zu Recht auf die Einsprache nicht ein. Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und im vereinfachten Verfahren nach Art. 36a OG zu erledigen. Die Kosten des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.